

Stand: 13.06.2022

Richtlinie über tarifliche Sonderangebote im Verkehrsverbund Rhein Ruhr (VRR)

Auf der Grundlage von § 4 Absatz 4 der Satzung des Verkehrsverbunds Rhein Ruhr (VRR AöR) ergeht folgende Richtlinie:

1. Rechtsgrundlage

- 1.1 Die VRR AöR ist kraft Gesetzes sowie kraft Aufgabenübertragung die zuständige Behörde für die Bildung und Fortentwicklung des Gemeinschaftstarifs im Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR-Verbundtarif).
- 1.2 Die Ausgestaltung des VRR-Verbundtarifs ist ein Verwaltungshandeln, das der VRR AöR einen großen Entscheidungsspielraum lässt. Dieser Entscheidungsspielraum muss sich an dem rechtsstaatlichen Rahmen, insbesondere dem Willkürverbot, orientieren.
- 1.3 Bei der konkreten Wahrnehmung dieser Zuständigkeit und der Gestaltung der einzelnen Tarifstellen, Tarifstufen und Preismaßnahmen hat die VRR AöR einen breiten Ermessensspielraum. Hierzu gehört die Beurteilung der Zulässigkeit von tariflichen Sonderangeboten der Verkehrsunternehmen im Verkehrsverbund Rhein Ruhr unter den in § 8 Absatz 2 und Absatz 4 des Verbundgrundvertrages des Verkehrsverbundes Rhein Ruhr genannten Kriterien.
- 1.4 Die in § 39 PBefG genannten Voraussetzungen für die Genehmigung von Tarifangeboten und die sich daraus ergebenden Verfahrensabreden mit der Genehmigungsbehörde sind zu beachten.
- 1.5 Vor diesem Hintergrund dient diese Richtlinie dazu, der VRR AöR und den beteiligten Verkehrsunternehmen einen rechtssicheren Rahmen und damit eine Bindung der Ermessensausübung zu gewährleisten.

2. Gegenstand

- 2.1 Gemäß § 8 Absatz 1 des Verbundgrundvertrages des Verkehrsverbundes Rhein Ruhr stellt der VRR AöR den Verbundtarif auf. Dieser ist auf der Grundlage der VRR-Marketingstrategie, der Kostenentwicklung und der Marktanforderungen sowie unter ranggleicher Beachtung der verkehrspolitischen Ziele, Leitlinien und Grundsatzbeschlüsse des VRR AöR und der rechtlichen, wirtschaftlichen und

tatsächlichen Interessen der Verkehrsunternehmen möglichst kostendeckend zu gestalten, jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.

- 2.2 Dabei sind Tarifwünsche von Verkehrsunternehmen zu beachten, soweit sie die Ergiebigkeit steigern und die einheitliche Anwendung des Verbundtarifs sowie seine Struktur und Höhe nicht in Frage stellen und andere Verkehrsunternehmen nicht beeinträchtigen, insbesondere in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit nicht benachteiligen.
- 2.3 Die vom VRR AöR in Zusammenarbeit mit den betroffenen Verkehrsunternehmen kalkulierten finanziellen Auswirkungen sind vom Antragsteller oder einem Dritten in vollem Umfang gegenüber allen Beteiligten auszugleichen; das Verkehrsunternehmen hat gegenüber der VRR AöR den Nachweis der Kostenabdeckung zu führen.

3. Fristen

Zur Durchführung des Verfahrens zur Prüfung der Zulässigkeit von Sonderangeboten durch die VRR AöR sind die Verkehrsunternehmen oder sonstige Dritte gehalten, die Sonderangebote gegenüber der VRR AöR mindestens sechs Wochen vor Durchführung mit den erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Hierdurch wird eine Prüfung der Zulässigkeit durch die VRR AöR und eine zeitnahe Anzeige oder Tarifgenehmigung bei der Genehmigungsbehörde sichergestellt.

4. Bewertungskriterien aufgrund § 8 Absatz 2 und Absatz 4 des Verbundgrundvertrages des Verkehrsverbundes Rhein Ruhr

Zur Bewertung der Zulässigkeit von tariflichen Sonderangeboten werden folgende Kriterien aufgrund § 8 Absatz 2 und Absatz 4 des Verbundgrundvertrages des VRR AöR verwendet:

4.1 Steigerung der Tarifergiebigkeit

Die Sonderangebote führen mindestens zu einem einnahmenneutralen kassentechnischen Ergebnis.

4.2 Einheitliche Anwendung des Verbundtarifs

Sonderangebote führen nicht zu einer Ablösung oder zum Ersatz bei bestehenden Tarifangeboten.

4.3 Struktur und Höhe des Verbundtarifs bleibt erhalten

Der bestehende Verbundtarif wird nicht unterlaufen und die Tarifstruktur wird nicht verändert.

4.4 Keine Beeinträchtigung anderer Verkehrsunternehmen

Andere Verkehrsunternehmen werden in ihrer wirtschaftlichen Betätigung nicht beeinträchtigt und konkurrenziert.

4.5 Kalkulation der finanziellen Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen im Hinblick auf die kassentechnischen Ergebnisse und die möglicherweise zusätzlichen betrieblichen Aufwendungen und entstehenden Vertriebskosten, die aufgrund des Sonderangebotes entstehen, werden zwischen den beteiligten Verkehrsunternehmen und der VRR AöR einvernehmlich anhand eines vorgegebenen Kalkulationsschemas ermittelt, und abgestimmt.

4.6 Ausgleich der finanziellen Auswirkungen durch Dritte bzw. Antragssteller

Die gemäß Ziffer 4.5 kalkulierten finanziellen Auswirkungen werden durch den beantragenden Dritten, das Verkehrsunternehmen oder dem zuständigen Aufgabenträger in voller Höhe gegenüber den betroffenen Verkehrsunternehmen ausgeglichen.

4.7 Nachweis der Kostendeckung

Der Nachweis des Ausgleichs der finanziellen Auswirkungen, die gemäß Ziffer 4.5 ermittelt wurden, wird in geeigneter Weise gegenüber der VRR AöR vorgenommen. Hierzu sollen in der Meldung der Verkehrsunternehmen zu ihren kassentechnischen Erlösen zur VRR-Fahrausweisstatistik die einzelnen Ausgleichssummen je Maßnahme monatlich gemeldet werden. Die VRR AöR ist gehalten, mindestens einmal jährlich einen Bericht über die durchgeführten Sondertarife in den VRR-Gremien vorzunehmen.

5. Tarifliche Sonderangebote im Rahmen des § 39 PBefG

5.1 Tarifliche Sonderangebote dürfen maximal im Verbundtarifraum, in der Regel aber in den das Bedienungsgebiet des Verkehrsunternehmens abdeckendem Tarifgebiet(en), mindestens aber in einem Tarifgebiet oder in den Städten Dortmund, Essen, Düsseldorf und Wuppertal in zwei Tarifgebieten, angeboten werden.

- 5.2 Tarifliche Sonderangebote in Form von Freifahrtregelungen sind maximal zeitlich auf einen Werktag, Samstag oder Sonntag, oder ein Wochenende beschränkte Maßnahmen. Die Anlässe hierzu sind begrenzt. Zulässig sind Freifahrtregelungen bei „Tagen der offenen Tür“, bei Betriebsjubiläen, aus Anlass der Einrichtung einer neuen Verkehrsbedienung oder auch aus Anlass aufgrund besonderer Ereignisse wie z.B. des Weltkindertages.
- 5.3 Tarifliche Sonderangebote sind genehmigungsrechtlich zulässig, wenn die in Ziffer 3 und 4 dargestellten Kriterien zutreffen und darüber hinaus die Maßnahme zeitlich und räumlich begrenzt ist. Darüber hinaus darf die Rabattierung von tariflichen Sonderangeboten maximal 50 vom Hundert, bezogen auf den Preis des Einzeltickets betragen.

6. Genehmigungsrechtliche Behandlung von tariflichen Sonderangeboten aufgrund § 39 PBefG

- 6.1 Wenn die Umsatzhöhe von tariflichen Sonderangeboten insgesamt 125.000 Euro je Maßnahme nicht übersteigt, können der zuständigen Behörde tarifliche Sonderangebote durch die VRR AöR lediglich angezeigt werden. Die Voraussetzungen der Ziffer 3, 4 und 5 müssen dabei erfüllt sein. Die VRR AöR wird Namens und im Auftrag der VRR-Verkehrsunternehmen das tarifliche Sonderangebot bei der Bezirksregierung anzeigen. Die Anzeige soll durch die VRR AöR vier Wochen vor Beginn der Maßnahme erfolgen.
- 6.2 Sofern das tarifliche Sonderangebot eine Umsatzhöhe von 125.000 Euro übersteigt, so ist durch die VRR AöR eine Tarifgenehmigung gemäß § 39 PBefG bei der zuständigen Behörde einzuholen. Eine Anzeige genügt in diesem Fall nicht. Die VRR AöR wird Namens und im Auftrag der VRR-Verkehrsunternehmen für das tarifliche Sonderangebot bei der Bezirksregierung eine Tarifgenehmigung beantragen. Die Anwendung von Beförderungstarifen ohne Zustimmung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld belegt werden.
- 6.3 Nach Beendigung des tariflichen Sonderangebots soll das Verkehrsunternehmen der VRR AöR bzw. der zuständigen Behörde einen Erfahrungsbericht vorlegen.

7. Feststellung der Zulässigkeit des Sonderangebotes und weiteres Verfahren

7.1 Die VRR AöR wird nach Prüfung und nach Vorliegen aller gemäß Ziffer 3, 4, 5 und 6 festgelegten Kriterien die Zulässigkeit des Sonderangebotes zeitnah im Sinne dieser Richtlinie feststellen.

7.2 Die beteiligten Verkehrsunternehmen, die oder der Antragssteller und ggf. die beteiligten Aufgabenträger werden in angemessener Frist über die Entscheidung der VRR AöR und über das weitere Verfahren gemäß Ziffer 6, in der Regel in Textform, unterrichtet.

8. Salvatorische Klausel

Durch die etwaige Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Richtlinie wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Soweit und solange eine einzelne Festlegung zu den zwingenden gesetzlichen Vorschriften oder sonstigen Rechtsgrundsätzen im Widerspruch steht, tritt an ihre Stelle die gesetzliche Regelung bzw. eine andere Regelung, die dem mit der sonstigen Regelung angestrebten Zweck am nächsten kommt.

9. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des VRR-Verwaltungsrats in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

10. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Gelsenkirchen.

Anlagen

Anlage 1: Kalkulationsschema zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen und betrieblichen Aufwendungen von tariflichen Sonderangeboten.

Anlage 2: Muster Tarifbestimmungen

Anlage 1

Kalkulationsschema zur Ermittlung der finanziellen Auswirkungen und betrieblichen Aufwendungen von tariflichen Sonderangeboten.

Grundsatz

- Bei der Ermittlung von Ticketeinnahmen wird als Vergleichszeitraum die Einnahmestruktur im Bartarif (Kurzstrecke, EinzelTicket Erwachsene und Kind, 4er-Ticket, 4erTicket Kind, 10er-Ticket, 24-StundenTicket etc.) als Kalkulationsgrundlage für einen Tag bzw. für die Dauer der Maßnahme als Durchschnittswert des Vorjahres herangezogen.

Bei Datumsänderung des gewünschten Aktionstages bzw. Zeitraums kann so eine Verschiebung der Aktion im Datum berücksichtigt werden.

Findet also die Maßnahme z. B. an einem Sonntag im Dezember 2021 statt, so wird als Referenz die durchschnittliche Einnahme der Sonntage im Dezember 2020 zugrunde gelegt.

- Betriebliche Zusatzaufwendungen bei fahrplanmäßigen Erweiterungen oder Ersatzverkehren und ggf. erforderliche vertriebliche zusätzliche Aufwendungen aufgrund der Sondertarife werden durch das betreffende Verkehrsunternehmen nach eigenem Ermessen angegeben.
- Die Verteilung der ermittelten finanziellen Auswirkungen erfolgt bilateral unter den betroffenen Verkehrsunternehmen. In der Fahrausweisstatistik sind die Einnahmen weiterhin als kassentechnische Einnahmen der VRR AöR zu melden.

Kalkulationsschema Sondertarife		
1. Ticketeinnahmen Verkehrsunternehmen	Stück	Summe in €
Kurzstrecke		
EinzelTicket Erwachsene		
Einzelticket Kind		
4er-Ticket, 4erTicket Kind, 10erTicket*		
24-StundenTicket		
Sonstige Tickets		
Summe der kassentechnischen Einnahmen in €		
2. Zusätzliche betriebliche Aufwendungen		
3. Zusätzliche vertriebliche Aufwendungen		
Summe aus 1, 2, und 3 in €		

*Berücksichtigung von einer Fahrt

Anlage 2

Tarifbestimmungen zum tariflichen Sonderangebot XXX

Das/die Verkehrsunternehmen XYZ wollen folgendes tarifliche Sonderangebot anbieten:

Name des Tarifangebotes

Tarifbestimmungen für den Zeitraum vom yy.xx.20xx bis yy.xx.20xx

1. Geltungsbereich

Beschreibung: Wo ist das Tarifangebot gültig? Das XYZ-Ticket ist gültig in den Tarifgebieten xyz.

2. Berechtigte

Jedermann oder besonders eingegrenzte Personengruppe

3. Tickets und Preise

Der Preis des XYZ-Ticket beträgt XX,00 Euro.

4. Geltungsdauer

Das XYZ-Ticket gilt von ... für ... Person.

Zusatznutzen des XYZ-Tickets ...

5. Ausgabe von Fahrausweisen

Das XYZ-Ticket wird ... Wie sieht das Ticket vertrieblich aus?

6. Weitere Bestimmungen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des VRR-Tarifes